

INFORMATION ZUR PLAUSIBILISIERUNG VON KOSTEN

Um für eine Förderung grundsätzlich in Betracht zu kommen, muss die Förderungswerberin/der Förderungswerber bestimmte Voraussetzungen erfüllen, die sich unter anderem in den rechtlichen Vorgaben der Union und des Bundes wiederfinden. Eine Förderung ist demnach nur dann zu gewähren, wenn im Rahmen der Umsetzung eines Vorhabens die Grundsätze der

- **Sparsamkeit,**
- **Wirtschaftlichkeit** und
- **Zweckmäßigkeit**

entsprechend eingehalten werden.

Die Förderungswerberin/der Förderungswerber legt zur Begründung der eingereichten Sach- und Investitionskosten Plausibilisierungsunterlagen in Form von Angeboten/unverbindlichen Preisauskünften für jede einzelne, beantragte Sach- und Investitionskostenposition vor. In diesem Zusammenhang ist grundsätzlich Folgendes zu beachten:

- Bis zu einem Auftragswert *von 50 EUR bis inkl. 10.000 EUR* müssen **zwei** Plausibilisierungsunterlagen vorgelegt werden.
- Ab einem Auftragswert *von über 10.000 EUR* müssen **drei** Plausibilisierungsunterlagen vorgelegt werden.

Grundsätzlich ist ein Nachweis der Kostenplausibilisierung wie vorhin beschrieben bei der Beantragung darzustellen und vorzulegen.

In **begründeten Ausnahmefällen können** Kostenpositionen **erst zum Zeitpunkt** der Antragstellung für den **Zahlungsantrag** nach den zuvor beschriebenen Methoden (zB. Vorhandensein von Angebote) plausibilisiert werden. In diesen Fällen ist bei der Beantragung mindestens eine Begründung und eine Kostenschätzung nach ÖNORM B 1801-1 von einem beeideten Ziviltechniker für das Bauvorhaben vorzulegen.

Die Kosten sind dabei weiterhin so detailliert als möglich darzustellen und die Kostenstruktur muss für die Bewilligende Stelle nachvollziehbar sein.

Diese Form der Kostenplausibilisierung gilt für allem für öffentliche Auftraggeber. Es ist jedoch auch für diese zu beachten, dass spätestens zum Zeitpunkt des Zahlungsantrags die Kostenplausibilisierung mit Vergleichsanboten vorzulegen ist. Es wird darauf hingewiesen, dass es bei **nicht ausreichender Plausibilisierung** zum **Zeitpunkt des Zahlungsantrags** zu Kürzungen der Förderung kommen kann.